

## ANLAGE 1

### Preisblatt

#### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1. Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen.
- 1.2. Die Höhe des Grund- und Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 1.3. Der jährliche Grundpreis (Stand 01.07.2015) beträgt:
- |  |  |
|--|--|
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 0 bis 9.999 kWh:       | 125,- €/Jahr (netto)/148,75 €/Jahr (brutto)  |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 10.000 bis 20.000 kWh: | 144,69 €/Jahr (netto)/172,18 €/Jahr (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 20.001 bis 30.000 kWh: | 194,69 €/Jahr (netto)/231,68 €/Jahr (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 30.001 bis 60.000 kWh: | 434,69 €/Jahr (netto)/517,28 €/Jahr (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von mehr als 60.000 kWh:   | entfällt                                     |
- 1.4. Der Arbeitspreis (Stand 01.07.2015) beträgt:
- |  |   |
|--|---|
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 0 bis 9.999 kWh:       | 8,58 Ct/kWh (netto) / 10,21 Ct/kWh (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 10.000 bis 20.000 kWh: | 8,48 Ct/kWh (netto) / 10,09 Ct/kWh (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 20.001 bis 30.000 kWh: | 8,41 Ct/kWh (netto) / 10,01 Ct/kWh (brutto) |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von 30.001 bis 60.000 kWh: | 8,04 Ct/kWh (netto) / 9,57 Ct/kWh (brutto)  |
| bei einer Jahresverbrauchsmenge von mehr als 60.000 kWh:   | 9,29 Ct/kWh (netto) / 11,06 Ct/kWh (brutto) |
- für die vom FVU an den Kunden gelieferte Wärmemenge.  
Auf den Arbeitspreis gewährt das FVU unabhängig von der Jahresverbrauchsmenge einen Rabatt von 0,29 Ct/kWh (netto) / 0,345 Ct/kWh (brutto).
- 1.5. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

#### 2. Preisanpassung

Der Grundpreis ist veränderlich und wird halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.01 und 01.07 eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst (findet erstmalig Anwendung zum 01.01.2016):

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 \times \left( 0,4 + 0,2 \times \frac{I_{\text{neu}}}{I_0} + 0,4 \times \frac{L_{\text{neu}}}{L_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

$GP_{\text{neu}}$  = neuer Grundpreis (netto).

$GP_0$  = Basis: vertraglich vereinbarter (netto) Grundpreis (Punkt 1) zum dort genannten Zeitpunkt.

$I_{\text{neu}}$  = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 »1. Preisindizes für Neubau in konventioneller

Bauart einschl. Umsatzsteuer, 1.3 Wohngebäude - Bauleistungen insgesamt-/ Instandhaltung von Wohn-

gebäuden«; als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index (In) »Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungs-anlagen« Tabelle »Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen«, wobei für die Preisanpassung zum 1. Januar der Index aus November des vorangegangenen Jahres und für die Preisanpassung zum 1. Juli der Index aus Mai eingesetzt wird.

$I_0$  = Basisindex: 114,3 (Stand: 01.01.2015)

$L_{neu}$  = der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland (absolute Werte in Euro) für den Wirtschaftszweig »Energieversorgung«, veröffentlicht unter Fach-serie 16 (Verdienste und Arbeitskosten), Reihe 2.4 (Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmer-verdienste), Ziffer 1.1.1, Buchstabe D, der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden (einzusehen auf [www.destatis.de](http://www.destatis.de)), wobei für die Preisanpassung zum 1. Januar das arithmetische Mittel des zweiten und dritten Quartals des vorangegangenen Jahres und für die Preisanpassung zum 1. Juli das arithmetische Mittel des vierten Quartals des vorangegangenen Jahres, sowie das erste Quartal des laufenden Jahres eingesetzt wird.

$L_0$  = Basisindex: 4.594,50 EUR (Stand: 01.01.2015)

2.1. Der Arbeitspreis wird (halbjährlich) jeweils mit Wirkung zum 01.01 und 01.07 eines Jahres nach folgender Preisänderungsformel angepasst (findet erstmalig Anwendung zum 01.01.2016):

$$AP_{neu} = AP_0 \times \left( 0,5 \times \frac{ZHI_{neu}}{ZHI_0} + 0,5 \times \frac{EGIX_{neu}}{EGIX_0} \right)$$

Mit dieser Formel werden anteilig die Veränderung der Kosten von den Stadtwerken für die Wärmelieferung und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt im Falle einer Bedarfsdeckung durch andere Energien als durch Fernwärme berücksichtigt (§ 24 Abs. 4 S. 3 AVBFernwärmeV).

Dabei bedeuten:

$AP_{neu}$  = neuer Arbeitspreis (netto)

$AP_0$  = Basis: vertraglich vereinbarter (netto) Arbeitspreis (Punkt 1) zum dort genannten Zeitpunkt.

$ZHI_{neu}$  = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 7 »1. Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck / SEA-VPI-Nr. 0455 Zentralheizung, Fernwärme u.a.« (einzusehen auf [www.destatis.de](http://www.destatis.de)), veröffentlichte Monatswert. Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird. Werden diese Preise nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.

$ZHI_0$  = Basisindex: 117,6 (Stand: 01.01.2015)

$EGIX_{neu}$  = Der „EGIX Germany“ wird auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten der Marktgebiete NCG und GASPOOL berechnet. (Einzusehen auf [www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix](http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix) → Informationen und Download) Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jedes Halbjahr eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für

die Anpassung zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres und für die Anpassung zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres eingesetzt wird. Werden diese Preise nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.

EGIX<sub>0</sub> = Basiswert: 20,188 EUR/MWh (Stand: 01.01.2015)

- 2.2. Sollten die nach den Vorgaben der Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes durch das Statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so werden sie durch die an die Stelle der alten Indizes tretenden Indizes ersetzt. Hilfsweise werden die alten Indizes durch Indizes mit weitestgehend ähnlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes ersetzt. Das FVU wird dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Entsprechendes gilt, falls die Notierungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden. Das FVU legen in diesem Falle die Veröffentlichung einer anderen staatlichen oder unabhängigen Institution zugrunde.
- 2.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.4. Ziff. 2.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.3. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.5. Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.